



FALCON PRIVATE BANK

SWISS PRIVATE BANKING

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR EU-ZINSBESTEUERUNG JULI 2008

1. WAS UMFASST DIE EU-ZINSBESTEUERUNG?

Die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Richtlinie zur EU-Zinsbesteuerung soll sicherstellen, dass **die von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen im Ausland erzielten Zinserträge besteuert werden.**

Die EU hat die Einführung von gleichwertigen Massnahmen in wichtigen europäischen Finanzzentren wie der Schweiz ausgehandelt. Die mit der Schweiz vereinbarte Regelung **wahrt das Bankkundengeheimnis.** Die Schweiz erhebt einen Rückbehalt auf die betroffenen Zinserträge. Dieser EU-Rückbehalt beträgt ab 1. Juli 2008 20% und ab 1. Juli 2011 35%. Die Kunden können diesen Abzug vermeiden, indem sie einwilligen, den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes die benötigten Informationen offenzulegen (Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung) oder sie können ihn zurückfordern, wenn sie die Zinserträge korrekt deklarieren.

2. WER IST BETROFFEN?

Die Richtlinie zur EU-Zinsbesteuerung gilt nur für Kunden, die in einem EU-Mitglied-Land ansässig sind, ungeachtet ihrer Nationalität. In der Schweiz oder in einem anderen Drittland steuerpflichtige Kunden (auch EU-Staatsbürger) sowie juristische Personen sind nicht betroffen.

3. WELCHE EINKÜNFTE SIND BETROFFEN?

Als ausländische Zinserträge gelten Zinszahlungen auf ein in der Schweiz gelege-

nes Konto eines Kunden, das nicht in seinem Wohnsitzstaat geführt wird. Die Währung des Instruments und der Sitz des Emittenten spielen keine Rolle. Die Richtlinie betrifft nur Zinserträge. Andere Einkünfte wie Dividenden sind nicht betroffen. Ferner gelten einige Ausnahmen betreffend bestimmter Finanzprodukte. Punkt 6. «Betroffene/Nicht betroffene Einkünfte» fasst die wichtigsten Regelungen zusammen.

4. WAS MÜSSEN SIE TUN?

Wenn Sie keine Offenlegung wünschen, müssen Sie keine Unterlagen ausfüllen. Der Steuer-rückbehalt wird automatisch vom entsprechenden Ertrag abgezogen (diese Abzüge können Sie jedoch, bei entsprechender Deklaration, von der Steuerbehörde in Ihrem Wohnsitzstaat vollumfänglich zurückfordern). Sollten Sie jedoch eine freiwillige Offenlegung wünschen, können Sie die Bank ermächtigen, Informationen über Zinserträge an die Steuerbehörden Ihres Wohnsitzstaates weiterzuleiten. In diesem Fall bitten wir Sie, sich mit Ihrem Kundenbetreuer in Verbindung zu setzen.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Falls Sie zu den Wahlmöglichkeiten Fragen oder Bedenken haben oder falls Sie genauere Angaben über die Auswirkungen auf Ihre Investitionen wünschen, kontaktieren Sie bitte Ihren Falcon Private Bank Kundenberater.

6. BETROFFENE/NICHT BETROFFENE EINKÜNFTE

Betroffen:

Zinserträge

Beispiele für betroffene Einkünfte:

- Zinsen aus Anleihen und Notes
- Zinsen aus Treuhandanlagen
- Auflaufende Zinsen (z. B. beim Verkauf von Anleihen)
- Kapitalerträge aus Nullcoupons- und Discount-Anleihen
- Generell Zinserträge aus Anlagefonds, in denen Anleihen und Notes bestimmte Schwellenwerte übersteigen

Nicht betroffen:

Dividenden und andere Einkünfte

Beispiele für Produkte/Erträge, die von der EU-Zinsbesteuerung nicht betroffen sind:

- «Grandfathered» Anleihen/Notes, die vor dem 1. März 2001 emittiert und seit 1. März 2002 nicht mehr aufgestockt wurden
- Generell Zinserträge aus Anlagefonds, in denen Anleihen und Notes bestimmte Schwellenwerte unterschreiten
- Pensionskassenguthaben
- Lebensversicherungen
- Einkünfte von schweizerischen Anleienschuldern und Zinsen auf Kontokorrenten der Falcon Private Bank Ltd. Diese unterliegen indes einer Verrechnungssteuer von 35%.
- Dividenden und Kapitalgewinne auf Aktien